



## Geschäftsordnung für die Vorstandsgremien

---

*Die Vorstandsgremien des Burtscheider TV 1873 e.V. können sich gemäß §11 Abs. 2 der Satzung eine Geschäftsordnung geben. Von dieser Möglichkeit hat der Erweiterte Vorstand Gebrauch gemacht. Die GO gilt für alle Gremien gleichermaßen. Sie bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Vorstandsgremien sowie den Mitgliedern der einzelnen Gremien untereinander.*

---

### § 1

Die Vorstandsgremien sind in § 10 der Satzung als Geschäftsführender (GF) Vorstand und Erweiterter (EW) Vorstand definiert. Die Aufgaben und Verantwortung der Vorstandsgremien ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften der deutschen Gesetze, insbesondere des BGB, sowie der Satzung des Vereins.

Die Geschäftsverteilung innerhalb des GF Vorstandes ist in einem Anhang zur Geschäftsordnung geregelt und wird vom GF Vorstand selbst festgelegt.

An Sitzungen des EW Vorstand dürfen auch gewählte StellvertreterInnen teilnehmen. Diese sind in Abwesenheit der Abteilungsleitung für die Abteilung stimmberechtigt.

Die Geschäftsordnung gilt auch für den Beirat.

### § 2

Die Mitglieder aller Gremien sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei der Ausübung seiner Tätigkeit sowie bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.

Die Tätigkeit der Mitglieder aller Gremien ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Etwaige Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten.

Für die Haftung der Mitglieder des GF Vorstandes gilt § 31 a BGB. Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Mitglied des GF Vorstand werden durch eine D&O-Versicherung abgedeckt, die der Verein auf seine Kosten abschließt.

### § 3

Der GF Vorstand ist berechtigt, gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung eine Geschäftsstelle einzurichten und eine natürliche oder juristische Person mit der Leitung der Wahrnehmung der Geschäftsführung zu beauftragen. Hierüber ist ein entsprechender Vertrag schriftlich abzuschließen.

Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsstellenleiter geführt, welcher vom Vereinsvorsitzenden eingestellt wird. Der Geschäftsstellenleiter ist an die Weisungen des Vorstandes, an die Satzung und die Geschäftsordnung gebunden.  
Gehört der Geschäftsstellenleiter nicht dem GF Vorstand an, sollte er beratend an den Sitzungen der Vereinsgremien teilnehmen.

Der GF Vorstand verpflichtet sich über weitere Mitarbeiter nur mit einstimmigem Beschluss zu entscheiden.

#### § 4

Die Mitglieder aller (Vorstands-) Gremien sind bezüglich der Inhalte der Vorstandarbeit zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere bei personellen und finanziellen Themen.  
Auch Sitzungsunterlagen und Diskussionsverlauf sind vertraulich.

Erklärungen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter abgegeben.

Verletzt ein Mitglied die Verschwiegenheitspflicht, so kann der EW Vorstand Sanktionen gegen dieses Mitglied beschließen, die bis zum Ausschluss aus dem Vorstand führen können. Bei diesen Maßnahmen ist der Rechts- und Ehrenrat einzubeziehen.

#### § 5

In der Regel sollen die Sitzungen des EW Vorstandes mindestens vierteljährlich stattfinden. Der GF Vorstand trifft sich zusätzlich zwischen den Sitzungen des EW Vorstandes.

Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des EW Vorstandes beantragt wird. Der Antrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Die Sitzung ist unter Einhaltung der in § 6 dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Fristen einzuberufen.

#### § 6

Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des GF Vorstandes sowie des EW Vorstandes ein. Sie bestimmen den Tagungsort und die Tagesordnung. Die Einladung wird per Email über die Geschäftsstelle versandt.

Die Mitglieder des EW Vorstands sind eingeladen jederzeit Tagesordnungspunkte für die Sitzungstermine des GF Vorstands oder des EW Vorstands anzumelden. Über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten entscheidet der Vorsitzende.

Die Einladung für den GF Vorstand soll unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen erfolgen; sofern alle Mitglieder des GF Vorstand einverstanden sind kann auch kurzfristiger eine Sitzung einberufen werden.

Die Einladung für den EW Vorstand soll unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist oder die Bekanntgabe der Tagesordnung auf drei Tage abgekürzt werden.

Vorhandene Arbeitsunterlagen sollen den Mitgliedern des EW Vorstandes nach Möglichkeit mit der Einladung, spätestens aber am Tag der Sitzung, zugesandt werden.

Sachverständige oder der Rechts- und Ehrenrat können bei Bedarf mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

## § 7

Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen.

Beschlüsse werden im Allgemeinen nur in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen können Beschlüsse des EW Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, soweit nicht von mindestens einem Viertel der Mitglieder des EW Vorstandes Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung erhoben wird.

Die Abstimmung in den Sitzungen erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

## § 8

Zur Beschlussfähigkeit im GF Vorstand ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des GF Vorstand erforderlich.

Zur Beschlussfähigkeit im EW Vorstand ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des GF Vorstand (2 Personen) sowie die Hälfte der Abteilungsleitungen (2 Personen) erforderlich.

## § 9

Über die Sitzungen der Vorstandsgremien ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. In dem Protokoll sind Datum, Ort, Teilnehmer und die Beschlüsse des Gremiums anzugeben.

Das Protokoll des GF Vorstand kann per Email-Beschluss genehmigt werden und soll zeitnah auch dem EW Vorstand zur Kenntnis gebracht werden. Das Protokoll des EW Vorstandes soll nach Möglichkeit in der folgenden Sitzung genehmigt werden.

## § 10

Der GF Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans alle Rechtsgeschäfte selbstständig zu tätigen. Alle Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 15.000 Euro überschreiten und für die keine generelle Freigabe vorliegt, bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des EW Vorstandes.

## § 11

In den Vorstandsgremien können in Einzelfällen durch einstimmigen Beschluss Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beschlossen werden, soweit nicht Gesetze oder die Satzung dem entgegenstehen.

## § 12

Die Mitglieder der Vorstandsgremien können ihr Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Die Amtsniederlegung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des GF Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit einen Nachfolger. Bis dahin kann bei Bedarf vorübergehend ein Mitglied des Rechts- und Ehrenrates die vakante Position wahrnehmen. Der Rechts- und Ehrenrat wählt diesen Vertreter selbst.

Scheidet ein Mitglied des EW Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die jeweilige Abteilung zeitnah einen neuen Vertreter. Dieser kann sofort in den EW Vorstand nachrücken.

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.10.2025 in Kraft, nachdem sie durch den EW Vorstand verabschiedet worden ist. Die vorherigen Geschäftsordnungen vom 10.10.2016 und vom 20.5.2019 sind damit ungültig.

Aachen, den 15.10.2025

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.*